

Naturschutzwacht bewährt sich in der Praxis

Die erste Naturschutzwacht wurde am 1. April 1977 im Landkreis München aktiv. Dem Beispiel folgten die 14 aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte. Die Auflistung bezieht sich auf den Stand von Oktober 1979.

Landkreis

Ebersberg	Mai 1977
Deggendorf	September 1977
Oberallgäu	November 1977
Kronach	Dezember 1977
Pfaffenhofen	Dezember 1977
Erlangen-Höchstatt	Mai 1978
Aschaffenburg	Juni 1978
Traunstein	Juli 1978
Weilheim	August 1978
Eichstätt	November 1978

Kreisfreie Stadt

Kempten	November 1977
Regensburg	Dezember 1977
Ingolstadt	Januar 1978
Augsburg	Juni 1978

Ein effektiver Natur- und Landschaftsschutz kann nach den Erfahrungen der Unteren Naturschutzbehörde nur mit der Hilfe einer Naturschutzwacht erreicht werden, welche die eigentlich notwendigen Außendienstmitarbeiter ersetzen muß. Tatsächlich zeigen erste Erfahrungsberichte über die Tätigkeiten der Naturschutzwacht erstaunliche Erfolge, auf die die bisher 15 Landkreise und kreisfreien Städte nicht ohne Stolz zurückblicken dürfen, sind sie doch letztlich Nutznießer der eigenen Leistung, die mit einer tatkräftigen Arbeit zum Schutz und zur Pflege der Natur erzielt wird.

Wir alle sind auf Natur und Landschaft als Lebensgrundlage, Umwelt und Erholungsbereich angewiesen. Nicht zuletzt ist ja auch dem Reiz unserer bayerischen Landschaft der jährlich steigende Besucherstrom zuzuschreiben.

Da jedoch vielfach das Verhalten der Menschen von einem gestörten Verhältnis zu ihrer Umgebung zeugt, gewinnt der Einsatz einer Naturschutzwacht zunehmend an Bedeutung, besteht doch ein großes Betätigungsfeld darin, Aufklärungsarbeit zu betreiben.

Bei allen Streifengängen wurde bisher überwiegend das Augenmerk auf die Beratung, Belehrung und mündliche Verwarnung der Betroffenen gerichtet. Es hat sich gezeigt, daß die Bevölkerung im allgemeinen der Tätigkeit der Naturschutzwacht sehr aufgeschlossen gegenübersteht und sich in den meisten Fällen für belehrende Information empfänglich zeigt. Hieraus wird bereits ersichtlich, wie wertvoll die Arbeit vor Ort sein kann, denn am konkreten Beispiel lernt der Betroffene am besten, sich im Sinne des Naturschutzes zu verhalten.

Mit Hilfe der Naturschutzwacht soll in der Bevölkerung das Verständnis für naturschutzrechtliche Ge- und Verbote geweckt werden. Pflöglicher Umgang mit Natur soll zur Selbstverständlichkeit werden! Da häufig Unkenntnis und unüberlegtes Handeln die Gründe für Zuwiderhandlungen im Bereich des Naturschutzrechts darstellen, werden gerade an dieses Wirkungsfeld der Naturschutzwacht hohe Erwartungen gestellt.

Neben der Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen die im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verankerten Rechtsvorschriften festzustellen und zu unterbinden, kommt auch der Kontrolle von Auflagen, die von den Naturschutzbehörden festgesetzt wurden, große Bedeutung zu. Weiterhin trägt die Naturschutzwacht zur rechtzeitigen Unterrichtung über geplante, begonnene oder bereits verwirklichte Veränderungen der Natur bei. Hierbei wirkt sich der enge Kontakt u. a. zu den Baukontrolleuren der Landratsämter positiv aus; außerdem hat sich eine gute Zusammenarbeit mit den Forstschutzbeauftragten (Revierförstern), Jagd- und Fischereiaufsehern sowie den einzelnen Polizeiinspektionen

bewährt. Erleichtert wird überdies die Begehung schutzwürdiger Gebiete gem. Art. 50 Abs. 4 BayNatSchG. Neben der Ausübung von Überwachungsaufgaben kann die Naturschutzwacht auch eigene Biotopaufnahmen durchführen und bei Säuberungsaktionen in Wald und Feld Hilfestellungen geben.

Da das Bayerische Naturschutzgesetz die Aufgaben der Naturschutzbehörden stark erweitert hat, wird eine Verstärkung der Vollzugsorgane unabdinglich, wenn die Zielsetzungen dieses Gesetzes in die Praxis umgesetzt werden sollen. Schon die Tatsache, daß Eingriffe in die Natur meist nur sehr schwer, vielfach überhaupt nicht wieder gutgemacht werden können, zeigt die Notwendigkeit rechtzeitiger und wirkungsvoller Kontrollen.

Dazu erscheint es grundsätzlich erforderlich, eine Naturschutzwacht zu bilden, nicht nur für die Landkreise, sondern auch für die kreisfreien Städte, in denen gerade der Schutz innerstädtischer Grünbestände wesentlich von entsprechender Überwachung abhängt.

Art. 43 BayNatSchG sieht vor, daß zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei bei den Unteren Naturschutzbehörden Hilfskräfte eingesetzt werden können, die insgesamt als »Naturschutzwacht« bezeichnet werden. Die genaue rechtliche Regelung ist in der Verordnung über die Naturschutzwacht vom 15. 5. 1975 (GVBL S. 119) verankert. Hervorzuheben ist, daß es im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörden liegt, eine solche Einrichtung zu schaffen. Aus sachlichen Erwägungen und aus den bisherigen Erfahrungen mit bestehenden Naturschutzwachten sollten weit mehr Landkreise und kreisfreie Städte von dieser Einrichtung Gebrauch machen. Sie können jederzeit Informationen bei den Landratsämtern München und Ebersberg oder bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege darüber einholen.

Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege bietet Bewerbern für die Tätigkeit in der Naturschutzwacht Lehrgänge an, die innerhalb von zwei Jahren bereits von 353 Personen besucht wurden.

Dies ist umso erfreulicher, als sich der Teilnehmerkreis aus allen Bevölkerungsschichten zusammensetzte, und somit ersichtlich wird, daß die Bereitschaft, sich der Problematik des Naturschutzes anzunehmen, nicht auf einzelne Berufs- oder Interessengruppen beschränkt ist. Es bleibt zu hoffen, daß auch bei der Einrichtung weiterer Naturschutzwachten in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten diese positive Entwicklung anhält.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [3_1979](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Naturschutzwacht bewährt sich in der Praxis 94](#)